

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

**DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN INTERNATIONALEN
AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERSACHEN
(AIA-GESETZ),**

**DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN
LIECHTENSTEIN UND ÖSTERREICH ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IM
BEREICH DER STEUERN**

SOWIE

**DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE UMSETZUNG DES
FATCA-ABKOMMENS ZWISCHEN DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
UND DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA (FATCA-GESETZ)**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 1. Juni 2018

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	9
4.1 Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz).....	9
4.2 Gesetz zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern.....	23
4.3 Gesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz)	25
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	26
6. Regierungsvorlagen	27
6.1 Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz).....	27
6.2 Gesetz zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern.....	33
6.3 Gesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz)	35

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen seiner internationalen Kooperation im Steuerbereich hat Liechtenstein 2016 den automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten (AIA) eingeführt. Im Zuge dessen wurden mit dem AIA-Gesetz, der AIA-Verordnung und dem AIA-Merkblatt der Steuerverwaltung die notwendigen rechtlichen Grundlagen und verbindlichen Praxisanweisungen für die Umsetzung der AIA-Abkommen Liechtensteins geschaffen.

Wie bereits beim Informationsaustausch auf Ersuchen wird die Umsetzung im Rahmen eines Peer Review Verfahrens seitens des Global Forums on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) untersucht. Beim AIA hat sich die Staatengemeinschaft auf einen stufenweisen Ansatz geeinigt, bei dem in einem ersten Schritt die nationale Umsetzungsgesetzgebung überprüft wird. Diese Überprüfung wurde im Dezember 2017 abgeschlossen. Dabei wurde festgestellt, dass die innerstaatliche Umsetzung im Wesentlichen dem Common Reporting Standard (CRS) entspricht. In gewissen Bereichen sind auf Basis der Empfehlungen und Anmerkungen des Global Forum aber dennoch Anpassungen erforderlich, um dem CRS zu entsprechen.

Darüber hinaus beinhaltet die gegenständliche Vorlage Anpassungen zur Vereinheitlichung der Regelungen im Umsetzungsgesetz zu FATCA und zum Abgeltungssteuerabkommen mit Österreich.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Steuerverwaltung

Vaduz, 17. April 2018

LNR 2018-478

P

1. **AUSGANGSLAGE**

Liechtenstein hat den automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten (AIA) 2016 eingeführt. Im Zuge dessen wurden mit dem AIA-Gesetz, der AIA-Verordnung und dem AIA-Merkblatt der Steuerverwaltung die notwendigen rechtlichen Grundlagen und verbindlichen Praxisanweisungen für die Umsetzung der AIA-Abkommen Liechtensteins geschaffen.

Wie bereits beim Informationsaustausch auf Ersuchen wird die Umsetzung im Rahmen eines Peer Review Verfahrens seitens des Global Forums on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum), dessen Mitglied Liechtenstein ist, untersucht. Beim AIA hat sich die Staatengemeinschaft auf einen stufenweisen Ansatz geeinigt, bei dem in einem ersten Schritt die nationale Umsetzungsgesetzgebung überprüft wird. Diese Überprüfung wurde im Dezember 2017 abgeschlossen. Die gesonderte Überprüfung der AIA-Verordnung in Bezug auf die Listen der „nicht meldenden Finanzinstitute“ und „ausgenommenen Konten“ wird voraussichtlich im Sommer 2018 abgeschlossen sein.

Im bisherigen Überprüfungsverfahren wurde festgestellt, dass die innerstaatliche Umsetzung im Wesentlichen dem gemeinsamen Meldestandard der OECD (sog. „Common Reporting Standard; CRS“) entspricht. Ein gewisser Anpassungsbedarf wurde jedoch festgestellt. Diesen Empfehlungen und Anmerkungen soll nachgekommen werden, um dem CRS zu entsprechen. Die nationalen liechtensteinschen Rechtsvorschriften wurden gestützt auf die Vorgaben des CRS formell und sehr strikt geprüft, und selbst kleinste Abweichungen oder Verweismängel wur-

den seitens des Global Forums nicht akzeptiert. Der Prozess des Global Forums soll ein level-playing-field im Bereich des AIA sicherstellen. Das ist auch im liechtensteinischen Interesse.

In Rahmen der Beurteilung des AIA-Gesetzes durch das Global Forum wurden im Bericht für Liechtenstein fünf Empfehlungen (Recommendations) und vier Anmerkungen (Notes) ausgesprochen. Die Empfehlungen haben im Ergebnis verbindlichen Charakter und sind daher verpflichtend umzusetzen. Bei den Notes handelt es sich um potentielle Risiken, die im Zuge des Peer Reviews festgestellt wurden, d.h. in diesen Bereichen ist darauf zu achten, dass die wirksame Anwendung des CRS in der Praxis nicht unterlaufen wird. Einige der Anpassungen führen in der praktischen Anwendung durch die liechtensteinischen Rechtsträger zu keinen Änderungen und dienen lediglich der Klarstellung. Der Ausgang der Überprüfung Liechtensteins kann vor diesem Hintergrund als positiv bezeichnet werden.

Die Anpassungen sollen per 1. Januar 2019 anwendbar sein, sodass diese bis zur umfassenden Überprüfung Liechtensteins (sog. Comprehensive Review) ab 2020 umgesetzt sind.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Sowohl die Regierung als auch der Landtag haben in den letzten Jahren an der fundamentalen Bedeutung der Kooperation im Steuerbereich für Liechtenstein und den liechtensteinischen Finanzplatz festgehalten. Liechtenstein hat sich durch eine aktive Positionierung eine gute Position verschafft.

Die Regierung hat für die Koordinierung der Umsetzung des AIA eine gesonderte Arbeitsgruppe eingerichtet. Dieser Arbeitsgruppe gehören neben den Behördenvertretern der Steuerverwaltung, der Stabsstelle für Internationale Finanzplatza-

genden und der Finanzmarktaufsicht auch Vertreter der Marktteilnehmer an, insbesondere des Liechtensteinischen Bankenverbandes (LBV), der Liechtensteinischen Treuhandkammer (THK), des Verbands der Personen nach 180a PGR (VP180a) sowie des Liechtensteinischen Versicherungsverbandes (LVV).

Die Empfehlungen und Anmerkungen, sowie die sich daraus ergebenden Anpassungen wurden innerhalb der AIA-Arbeitsgruppe vorbesprochen, wodurch sichergestellt ist, dass die relevanten Marktteilnehmer stets über den aktuellen Stand der Diskussionen informiert sind und die Sicht der Praktiker miteinbezogen werden kann.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Im Rahmen des Peer Review Verfahrens wurden lediglich folgende Abweichungen vom CRS auf Ebene des AIA-Gesetzes festgestellt, welche eine Empfehlung des Global Forums zur Folge hatten:

- Definition „aktive NFE“ (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. h letzter Satz),
- Definition „Investmentunternehmen“ (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10),
- Definition „nicht dokumentiertes Konto“ (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 23),
- „Opt-In“ (Art. 4 Abs. 2),
- AIA-Sorgfaltspflichten bei der Eröffnung eines Neukontos (Art. 7 Abs. 13 und 14).

Darüber hinaus wurden im AIA-Gesetz potentielle Unschärfen identifiziert, welche zu einer Anmerkung des Global Forums führten:

- Definition „Liechtensteinischer Rechtsträger“ (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5),
- fehlender Verweis auf Abschnitte des CRS in Bezug auf die Meldepflichten beim TDT-Konzept (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. e),

- fehlender Verweis auf Abschnitte des CRS in Bezug auf die Meldepflichten bei Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 15 Bst. b),
- fehlender Verweis auf Abschnitte des CRS in Bezug auf die AIA-Sorgfaltspflichten (Art. 7 Abs. 1).

Empfehlungen haben im Ergebnis einen verbindlichen Charakter und sind daher verpflichtend umzusetzen. Bei den Anmerkungen handelt es sich um potentielle Risiken, bei denen darauf zu achten ist, dass die wirksame Anwendung des CRS in der Praxis nicht unterlaufen wird.

Die vorliegenden Anpassungen aufgrund der Empfehlungen des Global Forums führen dazu, dass ausschliesslich gemeinnützige Rechtsträger ihren AIA-Status neu überprüfen müssen. Sofern diese nicht die Kriterien eines Finanzinstituts erfüllen, können sie weiterhin als aktive NFE klassifizieren. Zudem müssen meldende liechtensteinische Finanzinstitute ihren Prozess bei der Eröffnung eines Neukontos anpassen, um sicherzustellen, dass die 90-Tage-Frist nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommt. Die Anpassungen betreffend die Definition des „nicht dokumentierten Kontos“, des „Opt-Ins“ sowie die Anpassungen aufgrund der Anmerkungen des Global Forums haben lediglich klarstellenden Charakter.

Darüber hinaus beinhaltet die gegenständliche Vorlage Anpassungen zur Vereinheitlichung der Regelungen im Umsetzungsgesetz zu FATCA und zum Abgeltungssteuerabkommen mit Österreich.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. h letzter Satz

Diese Bestimmung wurde in das AIA-Gesetz aufgenommen, um klarstellend festzuhalten, dass ein Rechtsträger, der ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige und wohltätige Zwecke im Sinne von Art. 107 Abs. 4 Bst. a PGR ohne Erwerbsabsicht verfolgt und nach Art. 4 Abs. 2 des Steuergesetzes (SteG) von der Steuerpflicht ausgenommen ist, immer als aktiver NFE gilt (vgl. Bericht und Antrag Nr. 73/2015, S. 25).

Durch Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. h letzter Satz gelten derartige gemeinnützige Organisationen per se als aktive NFE, was sich in dieser „automatischen“ Form allerdings nicht explizit aus dem CRS ableiten lässt. Im Rahmen der formellen Überprüfung des Global Forums wurde daher eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen, welche besagt, dass die Bestimmung CRS-konform anzupassen ist.

Durch die Streichung des letzten Satzes entspricht die Bestimmung nun dem CRS. Gemeinnützige Organisationen haben zu prüfen, ob gegebenenfalls die Kriterien eines Finanzinstituts (Investmentunternehmens) erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall können diese als aktive NFE klassifizieren. Die Streichung des letzten Satzes bedeutet daher nicht, dass alle gemeinnützigen Organisationen nunmehr als Finanzinstitute gelten. Vielmehr hat die Klassifizierung anhand der CRS-Kriterien zu erfolgen. Daraus kann sich wie bisher eine Klassifikation als aktives NFE ergeben.

Eine Überprüfung der Bestimmungen des PGR und des SteG war nicht Bestandteil des Peer Reviews. Vielmehr soll durch die Empfehlung des Global Forums sichergestellt werden, dass die Klassifikation der Rechtsträger nicht auf Basis von

nationalen Vorgaben erfolgt, sondern anhand des CRS. Für die Klassifikation als aktives NFE kann somit nicht nur auf die Gemeinnützigkeit gemäss PGR bzw. SteG abgestellt werden, sondern es ist vielmehr folgendes zu beachten:

- Eine Klassifikation als NFE kann nur erfolgen, sofern der Rechtsträger kein Finanzinstitut ist (vgl. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1);
- Der Begriff „Investmentunternehmen“ umfasst nicht einen Rechtsträger, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. d bis g um ein aktives NFE handelt (vgl. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. b);
- Der Status eines gemeinnützigen Rechtsträgers als aktives NFE ist nicht in Ziff. 2 Bst. d bis g sondern in Ziff. 2 Bst. h definiert, weswegen sich im Falle eines gemeinnützigen Rechtsträgers auch eine Klassifikation als Investmentunternehmen ergeben könnte;
- Erfüllt ein gemeinnütziger Rechtsträger die Bedingungen nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. b (Managed-by und Gross Income Test), so gilt er als Investmentunternehmen (meldendes Finanzinstitut), und zwar unabhängig davon, ob die Kriterien nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. h erfüllt sind;
- Erfüllt ein gemeinnütziger Rechtsträger die Bedingungen nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. b (Managed-by und Gross Income Test) hingegen nicht, so gilt er als NFE;
- Erfüllt dieses NFE die Kriterien nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. h, so gilt er als aktives NFE.

Gemeinnützige Rechtsträger haben aufgrund der Gesetzesänderung ihre Klassifikation gemäss den dargestellten Schritten zu überprüfen und für den Fall, dass sie den Managed-by Test und den Gross Income Test erfüllen eine Umklassifizierung von einem aktiven NFE zu einem Investmentunternehmen (meldendes Finanzinstitut) vorzunehmen. Für diese Überprüfung wird eine Übergangsbestimmung bis 31. Dezember 2019 eingeführt.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5 Bst. b

Die Definition „Liechtensteinischer Rechtsträger“ geht nach Ansicht des Global Forums im Bereich einer Zweigniederlassung eines ausländischen Rechtsträgers über den CRS hinaus. Gemäss der bisherigen Umsetzung würde jede liechtensteinische Zweigniederlassung eines ausländischen Rechtsträgers als „liechtensteinischer Rechtsträger“ gelten. Dies kann gemäss CRS aber nur dann der Fall sein, wenn es sich bei dem ausländischen Rechtsträger der liechtensteinischen Zweigniederlassung um ein Finanzinstitut handelt.

Eine liechtensteinische Zweigniederlassung einer ausländischen Bank gilt bspw. als liechtensteinischer Rechtsträger (meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut). Die liechtensteinische Zweigniederlassung einer ausländischen Bank hat daher die AIA-Pflichten in Liechtenstein wahrzunehmen.

Eine liechtensteinische Zweigniederlassung eines ausländischen Handelsunternehmens gilt gemäss dem CRS hingegen nicht als liechtensteinischer Rechtsträger. In diesen Fällen korrespondiert die Sichtweise des CRS auch mit dem Steuergesetz, nach dem eine Betriebsstätte grundsätzlich kein eigenes Steuersubjekt ist und vielmehr das ausländische Unternehmen als beschränkt steuerpflichtige Person gilt.

Der CRS hat somit lediglich im Bereich der Finanzinstitute eine Ausnahme geschaffen, weil inländische Zweigniederlassungen ausländischer Finanzinstitute, selbst die AIA-Pflichten wahrnehmen sollten.

Durch die Anpassung wird nun der CRS auch in diesem Punkt standardkonform umgesetzt. Die revidierte Definition bezieht sich ausschliesslich auf Zweigniederlassungen ausländischer Rechtsträger, welche als Finanzinstitut klassifizieren. Klassifiziert der ausländische Rechtsträger als Finanzinstitut, so gilt die liechtensteinische Zweigniederlassung ebenfalls als Finanzinstitut (siehe auch Art. 2

Abs. 1 Ziff. 12 Bst. b). Als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut unterliegt die Zweigniederlassung somit auch den AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten in Liechtenstein (vgl. OECD Implementation Handbook in Rz. 81 in Bezug auf den Reporting Nexus).¹

Für den Fall, dass der ausländische Rechtsträger ein NFE ist, fällt die liechtensteinische Zweigniederlassung nicht unter die Definition des liechtensteinischen Rechtsträgers. Es handelt sich somit bei der Zweigniederlassung um einen „ausländischen Rechtsträger“. Derartige Zweigniederlassungen unterliegen auch nicht den AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten in Liechtenstein.

Die Regelungen des Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5 Bst. b und Ziff. 12 Bst. b beziehen sich ausschliesslich darauf, ob ein Rechtsträger den AIA-Pflichten in Liechtenstein unterliegt oder nicht (Reporting Nexus). Die Bestimmung der Ansässigkeit eines Rechtsträgers (Kontoinhabers) für Zwecke der AIA-Sorgfaltspflichten richtet sich immer nach Art. 7, welcher wiederum auf Abschnitt II bis VII des jeweils anwendbaren Abkommens bzw. des CRS verweist.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. b

Die geltende Definition des „Investmentunternehmens“ umfasst per se keine Rechtsträger, welche als aktive NFE gelten. Der CRS begrenzt diesen Ausschluss jedoch nur auf jene aktiven NFE, die unter Abschnitt VIII/D/9/d bis g des CRS fallen. Durch die Anpassung wird nun der CRS auch in diesem Punkt standardkonform umgesetzt.

Ebenso wird ein Verweisfehler in Bezug auf den Gross Income Test korrigiert.

¹<http://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/implementation-handbook-standard-for-automatic-exchange-of-financial-information-in-tax-matters.pdf>

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. e

Die Regelung zum Trustee-Documented-Trust (TDT) Konzept führte zu einer Anmerkung des Global Forums, da in dieser Bestimmung kein Verweis auf die zu meldenden Informationen gemäss Abschnitt I des CRS enthalten war (vgl. Abschnitt VIII/B/1/e des CRS). Mit dem neuen Verweis wird klargestellt, dass ein TDT nur dann als nicht meldendes Finanzinstitut gilt, wenn der Trustee des Trusts ein meldendes Finanzinstitut ist und sämtliche nach Art. 9 zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet.

Hierbei ist weiterhin zu beachten, dass der Trust in diesen Fällen zwar als „nicht meldendes Finanzinstitut“ gilt, im elektronischen Meldeformular der Steuerverwaltung bzw. im entsprechenden XML-File ist der Trust jedoch im Feld „ReportingFI“ zu erfassen, obwohl der Trustee des Trusts die AIA-Meldepflichten im Rahmen des TDT-Konzepts übernimmt. Dies entspricht auch den Vorgaben unter dem FATCA-Abkommen.

Des Weiteren wurde das Erfordernis, dass es sich für die Anwendung des TDT-Konzepts um einen Trust handeln muss, der nach dem Recht eines meldepflichtigen Staates errichtet wurde, aufgehoben. Der CRS gibt lediglich vor, dass es sich um einen Trust handeln muss, enthält jedoch keine Einschränkung nach welchem Recht der Trust errichtet wurde.

Das TDT-Konzept gilt weiterhin auch für Stiftungen, stiftungsähnliche Anstalten, stiftungsähnliche Treuunternehmen mit Persönlichkeit (Trust reg.) oder sonstige stiftungsähnliche Vermögensstrukturen.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 15 Bst. b

Im Zusammenhang mit dem Begriff „Finanzkonto“ erfolgte eine Anmerkung des Global Forums, bei der der fehlende Verweis auf die Meldepflichten nach Abschnitt I des CRS bemängelt wurde. Aus diesem Grund wurde ein Verweis auf

Art. 9 aufgenommen, welcher wiederum auf die Meldepflichten nach Abschnitt I des CRS verweist.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 23

Der CRS enthält keine gesonderte Definition für den Begriff „undocumented account“ (nicht-dokumentiertes Konto). Die Tatsache, dass ein Konto als nicht-dokumentiertes Konto gilt, ist lediglich eine Folge, wenn im Rahmen der Durchführung der AIA-Sorgfaltspflichten in bestimmten Konstellationen bei bestehenden Konten von natürlichen Personen die steuerliche Ansässigkeit nicht festgestellt werden kann (siehe Abschnitt III/B/5 bzw. III/C/5/c des CRS). Die bestehende Definition wurde daher aufgehoben, und die Voraussetzungen für die Meldung eines nicht-dokumentierten Kontos wurden stattdessen in Art. 9 Abs. 1a aufgenommen.

Zu Art. 4 Abs. 2

In Bezug auf die freiwillige Klassifizierung als Finanzinstitut (sog. „Opt-In“) wurde vom Global Forum eine Empfehlung ausgesprochen, wonach die Bestimmung entsprechend den Vorgaben des CRS anzupassen ist. Gemäss dem Global Forum hat das Opt-in zwar nicht zwingend materielle Auswirkungen, jedoch konnten vom Global Forum in diesem Stadium des Peer Reviews allfällige Meldelücken nicht überprüft werden. Dies v.a. deswegen nicht, weil in diesem ersten Schritt lediglich eine gesetzliche (und somit rein formelle) Überprüfung stattfand. Eine materielle Überprüfung ist erst Bestandteil des umfassenden Reviews (sog. Comprehensive Review) ab 2020.

Das Opt-in wurde vorgesehen, damit passive NFE unter dem AIA selbst die Verantwortung übernehmen und ihrerseits ein korrektes AIA-Reporting sicherstellen können. Die freiwillige Klassifizierung als Finanzinstitut setzte dabei immer voraus, dass dadurch eine korrekte AIA-Meldung nicht gefährdet wird (siehe bereits BuA Nr. 73/2015, S. 78).

Nun könnte der bestehende Gesetzeswortlaut in Art. 4 Abs. 2 derart interpretiert werden, dass dieser die eigentliche Zielsetzung nicht vollständig widerspiegelt und es jedem Rechtsträger ermöglicht wird, als Finanzinstitut zu klassifizieren. In der Praxis sind allerdings keine Fälle bekannt, in denen diese Interpretation angewandt wurde. Mit der vorliegenden Anpassung soll trotzdem klargestellt werden, dass das Opt-in ausschliesslich für liechtensteinische Rechtsträger gilt, welche als passives NFE klassifizieren. Diese können sich freiwillig als Investmentunternehmen klassifizieren. Dabei gelten sie immer als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut. Davon ausgenommen sind lediglich jene Fälle, in denen das TDT-Konzept zur Anwendung kommt, d.h. wenn der Trustee für den Trust die AIA-Sorgfaltspflichten und das AIA-Reporting übernimmt (siehe auch Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. e). Somit wird klargestellt, dass eine freiwillige Klassifizierung als Einlageninstitut, Verwahrinstitut oder spezifizierte Versicherungsgesellschaft weder unter der bisherigen Regelung möglich war, noch künftig möglich ist.

Zur materiellen Auswirkung der Opt-in Regelung ist festzuhalten, dass:

- die De Minimis Regelung für bestehende Rechtsträgerkonten (Schwellenwert USD 250 000) bei natürlichen Personen als Eigen- bzw. Fremdkapitalbeteiligten eines Investmentunternehmens nicht anwendbar ist, wohingegen bspw. eine Bank bei einem bestehenden Konto eines passiven NFE bei Anwendung des Schwellenwertes auf die Überprüfung, Identifizierung und Meldung verzichten kann;
- das AIA-Reporting im Falle eines passiven NFE regelmässig auf ein Bankkonto (Kontosaldo und gegebenenfalls Zinsen, Dividenden, etc.) beschränkt ist (keine Meldung der non-bankable assets), im Falle eines Investmentunternehmens hingegen alle Vermögenswerte (bankable und non-bankable)

unter dem Feld „Kontosaldo“ zu melden sind, und zudem werden auch die Ausschüttungen bspw. an die jeweiligen Begünstigten gemeldet;

- Eigen- bzw. Fremdkapitalbeteiligte eines Investmentunternehmens tendenziell früher gemeldet werden, weil bspw. für bestehende Konten natürlicher Personen mit hohem Wert kürzere Fristen für die Durchführung der AIA-Sorgfaltspflichten gelten (1 Jahr statt 2 Jahre bei Rechtsträgerkonten);
- bei einem Investmentunternehmen sowohl Eigenkapitalbeteiligte als auch Fremdkapitalbeteiligte zu identifizieren und gegebenenfalls zu melden sind (während bei einem passiven NFE lediglich beherrschende Personen relevant sind);
- das AIA-Reporting im Falle eines Investmentunternehmens näher an der Quelle der Informationen erfolgt und somit als akkurater und genauer anzusehen ist.

Die Ausführungen zeigen, dass sowohl im Falle eines passiven NFE als auch im Falle eines Investmentunternehmens die Bestimmungen des CRS einzuhalten sind. Aus den genannten Gründen ist die freiwillige Klassifizierung nach Ansicht Liechtensteins in Einklang mit dem CRS und gewährleistet sogar ein früheres, genaueres und umfassenderes Reporting.

Zu Art. 7 Abs. 1

In Bezug auf die AIA-Sorgfaltspflichten wurde vom Global Forum angemerkt, dass die Identifikation der Kontoinhaber gemäss Abschnitt II bis VII des CRS zu erfolgen hat, wobei ein solcher Verweis im AIA-Gesetz nicht explizit enthalten ist. Aus diesem Grund wurde klarstellend ein Verweis auf Abschnitt II bis VII des anwendbaren Abkommens (vgl. Abschnitt II bis VII des CRS) aufgenommen. In Bezug auf das AIA-Abkommen Liechtenstein EU² wird daher auf Abschnitt II bis VII

² LGBI. 2005 Nr. 111 idF LGBI. 2015 Nr. 354.

der Anlage I verwiesen, und in Bezug auf die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (MCAA-AIA)³ auf Abschnitt II bis VII der Beilage.

Zu Art. 7 Abs. 13 und 14

Der CRS sieht vor, dass für Neukonten immer bereits im Rahmen der Kontoeröffnung eine gültige Selbstauskunft einzuholen ist. Nur in Ausnahmefällen kann die Selbstauskunft zu einem späteren Zeitpunkt eingeholt werden, wobei auch in solchen Fällen die Selbstauskunft so schnell als möglich einzuholen und zu plausibilisieren ist. In jedem Fall hat dies aber spätestens innerhalb von 90 Tagen ab Kontoeröffnung zu erfolgen (vgl. CRS FAQ der OECD, Section II-VII: Due Diligence Requirements, Frage 22).⁴

Die bisherige Bestimmung hat vorgesehen, dass die Selbstauskunft generell innerhalb von 90 Tagen eingeholt werden kann, und zudem dass die Frist auf bis zu einem Jahr erstreckt werden kann. Dies entspricht nicht dem CRS und führte daher zu einer Empfehlung des Global Forums.

Die neue Regelung entspricht nun den Vorgaben des CRS und spiegelt auch die Ausführungen des CRS FAQ wieder. Die Selbstauskunft ist somit grundsätzlich im Rahmen der Kontoeröffnung einzuholen und auch zu plausibilisieren (sog. „day one“ process). Sofern die Plausibilisierung nicht im Rahmen der Kontoeröffnung durchgeführt werden kann, bspw. weil dies vom Backoffice wahrgenommen wird, hat sie spätestens innerhalb von 90 Tagen zu erfolgen (sog. „day two“ process) (Abs. 13).

Ergibt die Überprüfung der Selbstauskunft durch das meldende liechtensteinsche Finanzinstitut (innerhalb von 90 Tagen) dabei kein plausibles Ergebnis, so ist

³ LGBI. 2016 Nr. 398.

⁴ <https://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/CRS-related-FAQs.pdf>

das Konto für alle Zu- und Abgänge so lange zu sperren, bis eine gültige als auch plausible Selbstauskunft vorliegt.

In wenigen Ausnahmefällen kann ein meldendes Finanzinstitut die Selbstauskunft auch nach der Kontoeröffnung einholen, jedoch jedenfalls innerhalb von 90 Tagen (Abs. 14). Darunter werden gemäss CRS FAQ Fälle verstanden, in denen es aufgrund der Besonderheiten eines Unternehmenssektors nicht möglich ist, eine Selbstauskunft am Tag der Kontoeröffnung einzuholen, etwa wenn ein Versicherungsvertrag an eine andere Person übertragen wird. Weitere Ausnahmefälle sind insbesondere:

- die Übertragung von Aktien an einen neuen Aktionär, welcher ohne Zutun der Aktiengesellschaft mit Übertragung der Aktien neuer Kontoinhaber wird (gleiches gilt für die Übertragung von Gesellschafter- oder Gründerrechten);
- die Abtretung eines Anspruchs (z.B. ein Fremdkapitalbeteiligter einer Stiftung tritt seinen Anspruch ab, wodurch der neue Forderungsinhaber zum Fremdkapitalbeteiligten und somit zum neuen Kontoinhaber wird);
- Wechsel eines Kontoinhabers ohne Zutun der Gesellschaft (z.B. Tod eines Begünstigungsberechtigten, wodurch ein Anwartschaftsberechtigter zum neuen Kontoinhaber wird);
- ein Nachlasskonto, ab dem Zeitpunkt, an welchem dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut die berechtigten Erben mitgeteilt werden und diese somit automatisch zu neuen Kontoinhabern werden (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. c der AIA-Verordnung).

In den dargestellten Fällen besteht die Möglichkeit die Selbstauskunft gemäss Art. 7 Abs. 14 innerhalb von 90 Tagen einzuholen und zu plausibilisieren. Diese Fälle fallen somit nicht in den Anwendungsbereich von Abs. 13.

Liegt innerhalb von 90 Tagen nach Eröffnung des Neukontos keine gültige (vgl. Ziff. 7 des CRS Kommentar zu Abschnitt IV) und plausible Selbstauskunft vor, so ist das Konto für alle Zu- und Abgänge so lange zu sperren, bis eine solche vorliegt.

Im Zusammenhang mit Auszahlungen an einen diskretionär Begünstigten gilt, dass es sich dabei nicht um Ausnahmefälle nach Abs. 14 handelt, sondern bei diesen Auszahlungen ist immer Abs. 13 anwendbar. Demnach ist im Zuge einer solchen Auszahlung (Neukontoeröffnung) immer sofort eine Selbstauskunft einzuholen und nicht erst in einem Zeitraum von 90 Tagen ab Auszahlung. Liegt keine gültige Selbstauskunft vor, so darf keine Auszahlung an einen diskretionär Begünstigten erfolgen.

Zu Art. 9 Abs. 1

Um sicherzustellen, dass der Anmerkung des Global Forums in Bezug auf Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 und Ziff. 15 Bst. b nachgekommen wird, ist in Abs. 1 ein Verweis auf die auszutauschenden Informationen gemäss Abschnitt I des anwendbaren Abkommens aufgenommen worden. In Bezug auf das AIA-Abkommen Liechtenstein EU⁵ betrifft dies Abschnitt I der Anlage I, und in Bezug auf das MCAA-AIA⁶ handelt es sich um Abschnitt I der Beilage.

Zu Art. 9 Abs. 1 und 1a

Die Tatsache, dass ein Konto als nicht-dokumentiertes Konto gilt, ist eine Folge, wenn im Rahmen der Durchführung der AIA-Sorgfaltspflichten in bestimmten Konstellationen bei bestehenden Konten von natürlichen Personen die steuerliche Ansässigkeit nicht festgestellt werden kann (siehe Abschnitt III/B/5 bzw. III/C/5/c des CRS). Die bestehende Definition in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 23 wurde daher

⁵ Siehe Fussnote 2.

⁶ Siehe Fussnote 3.

aufgehoben, und die Voraussetzungen für die Meldung eines nicht-dokumentierten Kontos wurden stattdessen in Art. 9 Abs. 1a aufgenommen.

Eine Meldung eines nicht-dokumentierten Kontos kann es nur bei bestehenden Konten natürlicher Personen geben, jedoch nicht in Bezug auf Rechtsträgerkonten (vgl. Abschnitt III/B/5 bzw. Abschnitt III/C/5/c des CRS). Ebenso wenig kann es bei einem Neukonto zu einer Meldung als nicht-dokumentiertes Konto kommen.

Nicht-dokumentierte Konten sind jährlich gemäss den Vorgaben der Steuerverwaltung zu melden. Die Steuerverwaltung erstattet wiederum eine Meldung an die zuständigen Aufsichtsbehörden und Stellen (siehe Art. 36).

Zu Art. 9 Abs. 3a

Diese Bestimmung steht in Verbindung zu Art. 7 Abs. 13 und 14 und regelt die Meldung in jenen Fällen, in denen keine plausible oder keine gültige Selbstauskunft bei einem Neukonto eingeholt wurde bzw. werden konnte.

Neben der vorgesehenen Kontosperre sind der Kontoinhaber sowie allfällige beherrschende Personen auf Basis der festgestellten Indizien zu melden. Dabei sind alle Möglichkeiten, die steuerliche Ansässigkeit zu bestimmen, auszuschöpfen (Hausanschrift, elektronische Suche, Suche in den Papierunterlagen, Befragung des Kundenbetreuers). Sofern dabei Indizien für mehrere AIA-Partnerstaaten identifiziert wurden, ist der Kontoinhaber in sämtliche der festgestellten AIA-Partnerstaaten zu melden. Dies gilt solange, bis eine gültige und plausible Selbstauskunft eingeholt wird.

Zu Art. 29

Neben der Erteilung einer falschen Selbstauskunft wird gemäss Abs. 2 zukünftig auch die nicht rechtzeitige Plausibilisierung einer erhaltenen Selbstauskunft unter Strafe gestellt. Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit der Neurege-

lung von Art. 7 Abs. 13 und 14 und ist in Zusammenhang mit der Sicherstellung der effektiven Umsetzung erforderlich (siehe CRS FAQ der OECD, Section II-VII: Due Diligence Requirements, Frage 22). Demnach ist sicherzustellen, dass auch die Nicht-Plausibilisierung einer Selbstauskunft unter Strafe steht.

An dieser Stelle ist ausserdem anzumerken, dass die Nicht-Einholung einer Selbstauskunft bereits bisher den Strafbestimmungen des Art. 27 Abs. 1 Bst. d unterliegt. Durch die Nicht-Einholung einer Selbstauskunft verletzt ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut die AIA-Sorgfaltspflichten nach Art. 7, weil die meldepflichtigen Kontoinhaber gemäss Abschnitt II bis VII des anwendbaren Abkommens zu identifizieren sind. Die Einholung einer Selbstauskunft zur Identifikation des Kontoinhabers und allfälliger beherrschender Personen ist gemäss CRS im Rahmen einer Kontoeröffnung verpflichtend (vgl. Abschnitt IV/A und VI/A/1/a des CRS).

Zur Übergangsbestimmung

Durch die Revision von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. h letzter Satz kann es unter Umständen zu einer Änderung der Klassifizierung von gemeinnützigen Rechtsträgern kommen. Die Überprüfung des Status als aktives NFE, sowie eine sich daraus ergebende Umklassifizierung hat bis spätestens 31. Dezember 2019 zu erfolgen. Innerhalb dieses Zeitraums ist eine allfällige Änderung der Klassifizierung ebenso der kontoführenden Bank mitzuteilen.

Für Zwecke der Meldungen gegenüber der Steuerverwaltung entfaltet eine solche Änderung ihre Wirkung grundsätzlich erst ab der Folgeperiode, d.h. für die Meldeperiode 2019 erfolgt eine Meldung des aktiven NFE (weiterhin) durch die Bank als meldendes Finanzinstitut. Die allfällige Umklassifizierung zum Finanzinstitut entfaltet ihre Wirkung somit erstmals für die Meldeperiode 2020 (Meldung an die Steuerverwaltung 2021), ab dieser Meldeperiode gilt der Rechtsträ-

ger damit nicht mehr als aktives NFE, und er hat die AIA-Pflichten selbst wahrzunehmen.

Den involvierten liechtensteinischen Rechtsträgern steht es frei, die Änderung der Klassifizierung bereits für die laufende Meldeperiode zu berücksichtigen, sofern sichergestellt ist, dass Meldungen durch einen der involvierten Rechtsträger gemäss dem anwendbaren Abkommen erfolgen. Die entsprechenden AIA-Sorgfaltspflichten und Meldepflichten sind in diesem Fall bereits für die gesamte Meldeperiode der Änderung wahrzunehmen.

Zur Inkrafttretensbestimmung

Die Anpassungen sollen (unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist) am 1. Januar 2019 in Kraft treten, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

4.2 Gesetz zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern

Zu Art. 32 Abs. 2

Art. 32 regelt die Kontrollen nach Teil 3 des Abgeltungssteuerabkommens mit Österreich (AStA). Gemäss Teil 3 haben die zuständigen Zahlstellen entweder eine Quellensteuer auf bestimmte Kapitalerträge zu erheben oder eine freiwillige Meldung (Offenlegung) zu erstatten. Teil 3 betrifft nach der jüngsten Revision des AStA transparente Vermögensstrukturen, welche bis zum 31. Dezember 2016 errichtet wurden (siehe Art. 52 Abs. 3 AStA).

Die Kostentragung für Kontrollen nach Teil 3 AStA durch das Land ist gegenüber dem AIA und FATCA inkonsistent (vgl. Art. 21 Abs. 3 AIA-Gesetz und Art. 11 Abs. 3 FATCA-Gesetz). Darüber hinaus ergeben sich auch innerhalb des AStA Inkonsistenzen, weil die Kosten für die Kontrollen nach Teil 2 AStA (Vergangenheitsregularisierung) von den kontrollierten Zahlstellen zu tragen waren und nicht durch den allgemeinen Steuerzahler (vgl. Art. 33 Abs. 4 AStA).

Nachdem die Kontrollen nach dem AStA, FATCA und AIA gemeinsam durchgeführt werden, um Synergieeffekte nutzen und dadurch Kosten sparen zu können, soll die Kostentragungsregelung unter diesen Abkommen einheitlich ausgestaltet sein (keine Aufteilung der Kosten nach Abkommen, eine einheitliche Rechnung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Revisionsgesellschaft). Neu sind die Kosten für die Kontrolle nach Teil 3 AStA daher von den kontrollierten Zahlstellen zu tragen. Die Kosten haben sich dabei nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein.

Die Anpassung steht auch im Einklang mit der Kostentragung im Rahmen der ordentlichen Sorgfaltspflichtkontrolle (vgl. Art. 24 Abs. 9 SPG).

zu Art. 39

Die Bestrafung sämtlicher Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem AStA unterliegt bisher der Steuerverwaltung. Dies deckt sich nicht mit den Regelungen des AIA-Gesetzes, wonach das Landgericht in gravierenden Fällen, in denen abkommensrechtliche Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt werden zuständig ist (vgl. Art. 27 AIA-Gesetz).

Die Bestrafung der vorsätzlichen oder fahrlässigen Hinterziehung, der Verletzung der Meldepflicht und der unrichtigen Meldung betreffend intransparenter Vermögensstrukturen soll daher zukünftig durch das Landgericht erfolgen. Dadurch soll die Einhaltung der zentralen Verpflichtungen, denen sich Liechtenstein als AStA-Vertragspartner verpflichtet hat und denen die liechtensteinischen Zahlstellen gemäss dem Abkommen nachzukommen haben, sichergestellt werden. Weiters sollen die Strafbestimmungen durch die Wechselwirkungen zwischen dem AIA und dem AStA (vgl. Art. 4 Abs. 1a AIA-Verordnung) einheitlich ausgestaltet werden, um kein Gefälle zwischen dem AIA und dem AStA zu erzeugen.

Die Bestrafung im Zusammenhang mit der Gefährdung der Einmalzahlung, der abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte oder der Steuer bei intransparenten Vermögensstrukturen und der Meldung (Art. 40) sowie im Falle von Ordnungswidrigkeiten (Art. 41) unterliegt weiterhin der Steuerverwaltung.

Zur Inkrafttretensbestimmung

Die Anpassungen sollen (unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist) am 1. Januar 2019 in Kraft treten, andernfalls am Tag nach der Kundmachung. Die Kostentragung durch die kontrollierten Zahlstellen (Art. 32 Abs. 2) gilt für Kontrollen die ab dem 1. Januar 2019 durchgeführt werden und umfasst dabei auch die Kontrolle für Steuerjahre, die vor dem 1. Januar 2019 liegen.

4.3 Gesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz)

Zu Art. 16

Die Bestrafung sämtlicher Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit FATCA unterliegt bisher der Steuerverwaltung. Dies deckt sich nicht mit den Regelungen des AIA-Gesetzes, wonach das Landgericht in gravierenden Fällen, in denen abkommensrechtliche Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt werden zuständig ist (vgl. Art. 27 AIA-Gesetz).

Die Bestrafung im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Registrierungs-, der FATCA-Sorgfalts-, den Melde- sowie den Einbehaltungs- oder Informationspflichten soll daher zukünftig durch das Landgericht erfolgen. Dadurch soll die Einhaltung der zentralen Verpflichtungen, denen sich Liechtenstein als FATCA-Vertragspartner verpflichtet hat und denen die liechtensteinischen Rechtsträger gemäss dem Abkommen nachzukommen haben, sichergestellt werden. Weiters sollen die Strafbestimmungen unter FATCA, dem AIA und dem AStA einheitlich ausgestaltet werden, um kein Gefälle zwischen den Abkommen zu erzeugen.

Die Bestrafung im Zusammenhang mit der Vereitelung von Kontrollen (Art. 17) sowie im Falle von Ordnungswidrigkeiten (Art. 18) unterliegt weiterhin der Steuerverwaltung.

Zur Inkrafttretensbestimmung

Die Anpassungen sollen (unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist) am 1. Januar 2019 in Kraft treten, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Gesetzesvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. November 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), LGBI. 2015 Nr. 355, in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. h letzter Satz

ee) Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Re-

gierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5 Bst. b

- b) eine sich in Liechtenstein befindliche Zweigniederlassung eines nicht in Liechtenstein ansässigen oder nicht liechtensteinischem Recht unterstehenden Rechtsträgers, sofern es sich bei diesem Rechtsträger um ein Finanzinstitut handelt;

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst. b

Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der unter Bst. a beschriebenen Tätigkeiten aus beziehungsweise die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit im Sinne des Bst. b zuzurechnen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder:

- während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet; oder
- während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Der Begriff "Investmentunternehmen" umfasst nicht einen Rechtsträger, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien in Ziff. 2 Bst. d bis g um einen aktiven NFE handelt.

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. e

- e) ein Trust, soweit der Treuhänder des Trusts ein meldendes Finanzinstitut ist und sämtliche nach Art. 9 zu meldenden Informationen zu sämtlichen meldepflichtigen Konten des Trusts meldet;

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 15 Bst. b

- b) im Fall eines nicht unter Bst. a beschriebenen Finanzinstituts Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem Finanzinstitut, sofern die Beteiligungskategorie zur Vermeidung der Meldepflicht nach Art. 9 eingeführt wurde; sowie

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 23

23) Aufgehoben;

Art. 4 Abs. 2

2) Liechtensteinische passive NFE können sich freiwillig als Investmentunternehmen (Finanzinstitut) klassifizieren. Diese gelten vorbehaltlich Art. 2 Abs. 1 Ziff. 14 Bst. e als meldende liechtensteinische Finanzinstitute.

Art. 7 Abs. 1, 13 und 14

1) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute müssen meldepflichtige Konten identifizieren. Bei der Identifizierung sind die in Abschnitt II bis VII des anwendbaren Abkommen enthaltenen Verfahren zur Erfüllung der AIA-Sorgfaltspflichten anzuwenden.

13) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute haben im Rahmen der Eröffnung eines Neukontos eine Selbstauskunft einzuholen und zu plausibilisieren. Sofern die Plausibilisierung nicht im Rahmen der Kontoeröffnung durchgeführt werden kann, hat sie spätestens innerhalb von 90 Tagen ab der Kontoeröffnung zu erfolgen. Liegt dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut zwar eine gültige aber keine plausible Selbstauskunft vor, so ist das Konto für alle Zu- und Abgänge so lange zu sperren bis eine gültige und plausible Selbstauskunft vorliegt.

14) Ungeachtet Abs. 13 kann das meldende liechtensteinische Finanzinstitut in Ausnahmefällen die Selbstauskunft auch nach der Eröffnung eines Neukontos, jedoch innerhalb von 90 Tagen ab der Kontoeröffnung einholen und plausibilisieren. Liegt einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut 90 Tage nach Eröffnung eines Neukontos keine gültige und plausible Selbstauskunft vor, so ist das Konto für alle Zu- und Abgänge so lange zu sperren, bis eine gültige Selbstauskunft vorliegt und diese plausibilisiert wurde.

Art. 9 Abs. 1, 1a und 3a

1) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute haben in Bezug auf jedes meldepflichtige Konto die nach Abschnitt I des anwendbaren Abkommens auszutauschenden Informationen für den im anwendbaren Abkommen genannten Zeitraum zu beschaffen und in der dort genannten Form der Steuerverwaltung zu melden. Art. 20 Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung.

1a) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute haben bestehende Konten natürlicher Personen, bei welchen nach dem anwendbaren Abkommen in Anwendung der elektronischen Suche ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o Anschrift und keine andere Anschrift oder Indizien für den Kontoinhaber festgestellt

und auch bei einer Suche in den Papierunterlagen kein Indiz festgestellt wurde und der Versuch eine Selbstauskunft oder Belege zu beschaffen erfolglos blieb, als nicht dokumentierte Konten an die Steuerverwaltung zu melden.

3a) Für den Fall, dass innerhalb von 90 Tage ab Kontoeröffnung nach Art 7 Abs. 13 keine plausible Selbstauskunft oder nach Art. 7 Abs. 14 keine gültige Selbstauskunft vorliegt, hat das meldende liechtensteinische Finanzinstitut eine Meldung auf Basis der festgestellten Indizien nach dem anwendbaren Abkommen, zu erstatten.

Art. 29

b) Selbstauskunft

1) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer einem liechtensteinischen Finanzinstitut vorsätzlich oder fahrlässig eine falsche Selbstauskunft erteilt, Änderungen der Gegebenheiten nicht mitteilt oder über Änderungen der Gegebenheiten falsche Angaben macht.

2) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Eröffnung eines Neukontos eingeholte Selbstauskunft gemäss Art. 7 Abs. 13 nicht rechtzeitig plausibilisiert.

II.

Übergangsbestimmung

Ändert sich aufgrund der Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. h die Klassifizierung des Rechtsträgers, so hat dies bis zum 31. Dezember 2019 zu erfolgen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2019 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

**6.2 Gesetz zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die
Zusammenarbeit im Bereich der Steuern**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes zum Abkommen zwischen
Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich
der Steuern**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 8. November 2013 zum Abkommen zwischen Liechtenstein
und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern, LGBl. 2013 Nr.
434, wird wie folgt abgeändert:

Art. 32 Abs. 2

2) Sie kann zur Durchführung der Kontrollen Wirtschaftsprüfer oder Revisi-
ongesellschaften beauftragen. Die Kosten der beauftragten Dritten tragen die
kontrollierten Zahlstellen. Die Kosten haben sich dabei nach den anwendbaren
branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der
Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein.

Art. 39

Hinterziehung, Verletzung der Meldepflicht

1) Vom Landgericht wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil einer anderen Person:

- a) eine Hinterziehung begeht, indem er:
 - 1. der Pflicht zur Erhebung der Einmalzahlung, der abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte oder der Steuer bei intransparenten Vermögensstrukturen nicht nachkommt, oder
 - 2. die Einmalzahlung, die abgeltende Steuer auf Kapitaleinkünfte oder die Steuer bei intransparenten Vermögensstrukturen nicht der Steuerverwaltung überweist;
- b) die Pflicht zur Meldung nach Art. 7, 14, 18 oder 21 verletzt;
- c) eine unrichtige Meldung über das Vorliegen der Voraussetzungen für intransparente Vermögensstrukturen im Sinne von Art. 18 Abs. 2 erstattet.

2) Bei Fahrlässigkeit beträgt die Busse nach Abs. 1 bis zu 100 000 Franken.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2019 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.3 Gesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz)

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Dezember 2014 über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz), LGBI. 2015 Nr. 007, wird wie folgt abgeändert:

Art. 16

1) Vom Landgericht wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich folgende Pflichten verletzt:

- a) die Registrierungspflicht nach Art. 3;
- b) die FATCA-Sorgfaltspflichten nach Art. 4;
- c) die Meldepflichten nach Art. 5;
- d) die Einbehaltungs- oder Informationspflicht nach Art. 7.

2) Bei Fahrlässigkeit beträgt die Busse nach Abs. 1 bis zu 100 000 Franken.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2019 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.